Erscheint jeden Dinstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Aufsätze für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an Herrn A. Frohberger einzusenden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 83. Leipzig, Dinstag am 19. September. 1848.

Amtlicher Theil.

Leipzig, 31. Aug. Bei der II. sächsischen Kammer in Dresden ist am 16. Aug. folgender Entwurf zu einem Preßgesetz eingegangen und legen wir hier denselben dem deutschen Buchhandel vor, uns jedes Urtheils vorläufig enthaltend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc., finden uns bewogen, bis zur Erlassung eines allgemeinen deutschen Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse, unter Beistimmung unserer getreuen Stände, zu verordnen, wie folgt: §. 1. Im Königreiche Sachsen ist die Censur für immer aufgehoben. Es besteht völlige Freiheit der Presse und es ist daher Jedermann berechtigt, ohne Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß, Preßerzeugnisse herzustellen und zu veröffentlichen. Preßerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes, sind alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text.

§. 2. Nach Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses tritt die Verantwortlichkeit für die durch dessen Inhalt etwa begangenen rechtswidrigen Handlungen ein.

§. 3. Diese Verantwortlichkeit trifft 1) den Verfasser oder Urheber in jedem Falle; 2) Jeden, der wissentlich zur Herstellung oder Verbreitung des gesetzwidrigen Preßerzeugnisses mitgewirkt hat, nach den Grundsätzen über die Theilnahme an Vergehen; 3) ohne Rücksicht auf die Bekanntschaft mit dem rechtswidrigen Inhalte des Preßerzeugnisses, a) den Verleger, wenn der Verfasser nicht vor Gericht gestellt werden kann; b) den Commissionair, sowie den Drucker, wenn weder der Verfasser noch der Verleger vor Gericht gestellt werden kann; c) den Sortimentsbuchhändler und jeden andern Verbreiter, wenn weder ein inländischer Verfasser oder Verleger auf dem Preßerzeugniß angegeben ist, noch der auswärtige Verfasser oder Verleger vor Gericht gestellt werden kann.

§. 4. Der Redacteur einer Zeitschrift ist jedenfalls für den gesammten Inhalt derselben verantwortlich, und zwar: a) allein, wenn und so lange der Verfasser oder Einsender eines strafbaren Artikels entweder nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann; b) als Theilnehmer, wenn und sobald dies der Fall ist.

§. 5. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Preßerzeugnisse gelten folgende Grundsätze: 1) Die durch ein Preßerzeugniß verübten Vergehen werden nach dem Criminalgesetzbuche bestraft. Ueber das Verfahren gegen Preßvergehen, deren Verfolgung nicht von dem Antrag einer Privatperson abhängig ist, und die dabei thätig eintretenden Behörden ergeht unter heutigem Tag ein besonderes Gesetz. Wird der Inhalt eines Preßerzeugnisses als verbrecherisch erkannt, so kann das Gericht zugleich auf dessen Wegnahme und Vernichtung erkennen, und dieses Erkenntniß ist auf Kosten Derjenigen, welche in die Untersuchungskosten verurtheilt werden, öffentlich bekannt zu machen. 2) Die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses etwa enthaltene Uebertretung von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften wird von den Verwaltungsbehörden geahndet. 3) Die Verletzung von Privatrechten ist im Wege des Civilprocesses vor den Civilgerichten zu verfolgen, und es bleiben insbesondere auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Kraft.

§. 6. Die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Jan. 1835, §. 13, wonach die Verwaltungsbehörden auch in den zur Competenz der Justizbehörden gehörenden Fällen vorläufige Erörterungen anzustellen haben, soll fernerhin in den Fällen nicht mehr zur Anwendung kommen, wo nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs nur auf Antrag der Betheiligten zu verfahren ist. Insofern es dabei auf Ermittelung des unbekannten Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses ankommt, ist jede Gerichtsbehörde und jeder Staatsanwalt competent, in deren Bezirk dasselbe erschienen ist oder verbreitet wurde.

§. 7. Wer eine Zeitschrift herausgeben will, muß den Titel und Plan derselben, sowie den verantwortlichen Redacteur bei der Ortspolizeibehörde anzeigen, und ebenso jede später hierin beabsichtigte Aenderung anmelden. Zu Uebernahme der Redaction ist Großjährigkeit und Unbescholtenheit erforderlich.

§. 8. Auf jedem im Königreich Sachsen hergestellten Preßerzeugniß muß die Anstalt, aus welcher es hervorgegangen ist, benannt sein. Auf Schriften, welche für den Buchhandel bestimmt sind, muß außerdem auch der Name und Wohnsitz des Verlegers oder des Commissionairs, oder des sein Werk im Selbstverlage her-